

Allgemeine Informationen zum Thema (Nicht) Bindende Prüfungen, wann gilt eine Prüfung/Modulprüfung als angetreten

Am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften gibt es derzeit NICHT BINDEnde PRÜFUNGEN.

Grundsätzliches zur Info:

Was sind bindende Prüfungen?

Die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Fächer können entscheiden, ob Prüfungstermine „bindend“ sind.

„Bindend“ bedeutet, dass sich Studierende rechtzeitig (ca. 14 Tage) davon abmelden müssen („von der Prüfung zurücktreten“), wenn sie nicht teilnehmen wollen oder können. Werden Prüfungen für „bindend“ erklärt, muss dies zusammen mit der Bekanntgabe der Termine mitgeteilt werden. So lange ein solcher Beschluss nicht gefasst wurde, sind die Prüfungstermine „nicht bindend“. Wenn sich Studierende für das jeweilige Semester beurlauben lassen haben, sind Prüfungstermine für sie „nicht bindend“.

Was sind nicht bindende Prüfungen?

Bei nicht bindenden Prüfungen handelt es sich um Prüfungen, die nicht verbindlich sind. Studierende können sich kurzfristig für oder gegen eine Teilnahme an einer Prüfung entscheiden, dies hat keine negativen Konsequenzen. Erst der Antritt zur Prüfung gilt als unternommener Prüfungsversuch. Mit anderen Worten: Wenn Studierende an einer Prüfung nicht teilnehmen können/wollen, dann müssen sie nichts tun.

Dennoch wird den Studierenden empfohlen eine kurze Information an die Lehrende/r mit der Absage empfohlen. Es ist ratsam, dies als Information/Bitte zu Beginn der ersten Veranstaltungssitzungen zu verkünden.

Bei nicht bindenden Prüfung ist ein Rücktritt nicht vorgeschrieben! Bislang können Studierende sich weder zu separaten Prüfungen an- oder abmelden sowie ihren Rücktritt von einer Prüfung in Campus Management vornehmen.

Wann gilt eine Prüfung/Modulprüfung als angetreten?

Hausarbeiten/Seminararbeiten

Bei Haus- oder Seminararbeiten gilt: Mit Ausgabe des Themas gilt die Prüfung als angetreten. Der/Die Lehrende setzt eine Abgabefrist fest, die von den Studierenden einzuhalten ist. Wird die Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, ist diese Prüfungsleistung mit 5,0 bei eventuell undifferenziert bewerteten Modulen mit NB zu werten und wird als Prüfungsversuch gezählt!

Wenn Studierende den Abgabetermin aus triftigem Grund nicht einhalten können (Krankheit, Trauerfall o.ä.), müssen sich die Studierenden umgehend mit den jeweiligen Lehrenden (Prüfer/in) in Verbindung setzen. Im Falle einer Erkrankung ist ein qualifiziertes ärztliches Attest einzureichen (*keine Angabe der Diagnose, sondern Angabe der Auswirkungen und damit Verweis auf die Prüfungsunfähigkeit, eine einfache Krankschreibung reicht nicht aus*).

Je nach Dauer der Erkrankung im Verhältnis zur Bearbeitungszeit wird entweder die Abgabefrist verlängert oder ein Rücktritt von der Prüfung durchgeführt.

Klausurtermin

Bei Nichterscheinen zu einem angesetzten Klausurtermin gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Studierende müssen *nicht* offiziell davon zurücktreten.

Dennoch ist den Studierenden zu empfehlen, den Lehrenden darüber eine kurze Information zu geben, damit die Klausur angemessen geplant werden kann (z.B. für die Anzahl der Kopien der Klausurexemplare, Räumlichkeiten, etc.).

Wichtig:

Anders verhält es sich, wenn Studierende zum angesetzten Klausurtermin erscheinen und die Klausur mitschreiben. Mit der Aushändigung der Klausurfragen gilt die Prüfung als angetreten. Sollten Studierende diese Prüfung dann abbrechen (z.B. leeres Blatt abgeben, etc.), gilt dieser Versuch als nicht bestanden (5,0 bei eventuell undifferenziert bewerteten Modulen NB).

Vor Beginn der Prüfung ist es daher ratsam, die Studierenden zu fragen, ob sie sich prüfungsfähig fühlen und dokumentieren dies.

Referatstermine und deren schriftliche Ausarbeitungen

Nach Absprache des Referatsthemas, der damit verbundenen Ausarbeitung und dem dazugehörigen Abgabetermin zwischen dem/der Lehrenden und dem/der Studierenden gilt die Prüfung als angetreten. Sollten Studierende nach dieser Absprache ihre Prüfungsleistung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abgeben, gilt der Versuch ebenfalls als nicht bestanden (5,0 bei eventuell undifferenziert bewerteten Modulen NB). Sollte als Grund für die nicht Erbringung eine Erkrankung vorliegen, ist ein qualifiziertes ärztliches Attest einzureichen (*keine Angabe der Diagnose, sondern Verweis auf die Prüfungsunfähigkeit, eine einfache Krankschreibung reicht nicht aus*). Je nach Dauer der Erkrankung im Verhältnis zur Bearbeitungszeit wird entweder die Abgabefrist verlängert oder ein Rücktritt von der Prüfung durchgeführt.